

überreicht von



Abschlussrevisionen garantieren keine fehlerlosen Mehrwertsteuer-Abrechnungen

Die Mehrwertsteuer beschäftigt jedes Unternehmen und die Folgen von fehlerhaften Mehrwertsteuer-Abrechnungen können weitreichend sein. Oft haben Unternehmer die Erwartung, dass die Revisionsstelle die Rechtmässigkeit der MWSt-Abrechnungen überprüft und mit einer Revision alle Risiken beseitigt sind. Diese Erwartung widerspricht aber dem gesetzlichen Auftrag des Abschlussprüfers, der das Thema Mehrwertsteuer in seiner Risikobeurteilung und Prüfung zwar beurteilt, aber nicht in einer Tiefe, die die Fehlerlosigkeit der Deklarationen garantiert. Für diese trägt die Unternehmensleitung die alleinige Verantwortung.

Die meisten Revisoren prüfen anhand der Empfehlungen der Treuhänderkammer folgende Mehrwertsteuer-Themen:

- Beurteilung der Notwendigkeit einer Registrierung
- Beurteilung der Prozesse und Verantwortlichkeiten und Beachtung der Risiken
- Feststellungen aus früheren MWSt-Revisionen

- Einsicht und Nachvollzug der Umsatzabstimmung
- Vorjahresvergleich der abgerechneten Umsätze und Vorsteuern
- Überprüfung des Ausweises der MwSt in der Jahresrechnung.

Diese Prüfungshandlungen sind aber in keiner Weise verpflichtend und stellen nur Möglichkeiten dar, wie der Prüfer festgestellten Risiken begegnen könnte.

Schwarzräumen und die Eisentfernung mit Pickel sind nicht zumutbar

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, inwieweit ein Hauswart Schnee und Eis von der Hausumgebung entfernen muss oder ob Salzen und Splitten genügen. Dabei ging es um die Klage einer Passantin, die gestürzt war und sich Verletzungen zugezogen hatte.

Das Gericht sprach den Liegenschaftsbesitzer frei von der mangelhaften Schneeräumung durch den Hauswart. Es argumentierte, dass das Wegpickeln von Eis und eine Schwarzräumen unverhältnismässig und mit einem erheblich höheren Zeitaufwand verbunden gewesen wäre, als das Salzen und Splitten, das der Hauswart vorgenommen

hatte. Die Anstellung eines zusätzlichen Hauswarts zur Bewältigung des höheren Aufwandes sei auch nicht zumutbar. Eine Rutschgefahr müsse man berücksichtigen, wenn es an einem Tag ständig schneie und der Neuschnee nicht fortlaufend weggeräumt werden könne. (Quelle: BGE 4A_114/2014 vom 18.8.2014) ■

Neues Rechnungslegungsrecht mit neuem Kontenrahmen KMU

Die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts sind ab 2015 zwingend anzuwenden. Unter anderem schreibt das neue Rechnungslegungsrecht im Detail vor, wie die Bilanz und die Erfolgsrechnung mindestens gegliedert werden müssen. Im Gesetz genannte Positionen müssen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden. Dabei hilft der neue Schweizer Kontenrahmen KMU, diese Vorgaben umzusetzen.

Der neue Kontenrahmen hat die Änderungen in den Bilanzkonti und den Konti der Erfolgsrechnung aufgenommen, wie neu z.B. dass Forderungen gegenüber Beteiligten getrennt

von solchen gegenüber Organen gruppiert werden.

Das Erstellen einer Geldflussrechnung ist gemäss

neuem Rechnungslegungsrecht Pflicht für bestimmte Unternehmen; das bisherige Recht kannte keine solche Pflicht.

Die folgende Übersicht zeigt einen Vergleich zwischen dem alten und dem neuen Recht:

Neues Recht	Altes Recht
Umlaufvermögen	Umlaufvermögen
Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs	Flüssige Mittel
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
Übrige kurzfristige Forderungen	Andere Forderungen
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	Vorräte
Aktive Rechnungsabgrenzungen	Rechnungsabgrenzungsposten
Anlagevermögen	Anlagevermögen
Finanzanlagen	Finanzanlagen
Beteiligungen	Beteiligungen
Sachanlagen	Sachanlagen
Immaterielle Werte	Immaterielle Anlagen
Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital	Nicht einbezahltes Aktienkapital
–	Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten

Zu beachten ist, dass *neu nicht fakturierte Dienstleistungen* **Vorräte** darstellen und buchhalterisch als solche zu behandeln sind.

Im neuen Rechnungslegungsrecht ist es nicht erlaubt, Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten zu aktivieren. Per Datum der Um-

stellung auf das neue Rechnungslegungsrecht müssen eventuelle Altposten zu Lasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben werden.

Neues Recht	Altes Recht
Eigenkapital	Eigenkapital
Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital ggf. gesondert nach Beteiligungskategorien	Aktienkapital / Stammkapital / Genossenschaftskapital / Stiftungsvermögen
Gesetzliche Kapitalreserve Gesetzliche Gewinnreserve Freiwillige Gewinnreserve oder kumulierte Verluste	Gesetzliche Reserven - allgemeine Reserven - Reserve für eigene Aktien - Aufwertungsreserve Andere Reserven Bilanzgewinn/-verlust
Eigene Kapitalanteile (als Minusposten)	–

Anhang: Im Vergleich zum alten Recht wurde der Anhang erweitert

Neues Recht	Altes Recht
Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, bzw. über 50 oder über 250 liegt.	–
Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann – Eventualverpflichtungen.	–
Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	–
–	Brandversicherungswerte der Sachanlagen
–	Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung

Wichtig ist die Erklärung, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, bzw. über 50 oder über 250 liegt. So wird festgestellt, ob der Schwellenwert für die ordentliche Revision überschritten wird, bzw. ob ein Opting-Out möglich ist. ■

Mitarbeiter haben Anspruch auf Vorschuss

Mitarbeiter haben dann Anspruch auf einen Vorschuss, wenn

1. eine Notlage vorliegt und
2. sie den Vorschuss benötigen, um die Notlage zu beseitigen.

Droht dem Mitarbeiter eine Pfändung, gilt dies laut Gerichtspraxis als Notlage. Ob sie selber an der Notlage schuld sind oder nicht, spielt dabei keine Rolle.

Der Arbeitgeber muss nur so viel Vorschuss auszahlen, wie zur Beseitigung der Notlage gebraucht wird. Zudem besteht der Anspruch nur im Umfang bereits geleisteter Arbeit. Ist ein 13. Monatslohn geschuldet, kann dieser auch anteilmässig als Vorschuss verlangt werden. ■

Steuerlicher Abzug von Bussen nicht gestattet

Weder Privatpersonen noch Unternehmen können Steuerbussen abziehen. Auch andere Bussen wie Verkehrsbussen stellen keinen geschäftsmässigen Aufwand dar. (Quelle: Eidg. Finanzdepartement)

Prüfungsgebühren müssen auch bei nicht bestandener Prüfung bezahlt werden

Arbeitgeber erklären sich oft bereit, eine Weiterbildung von Mitarbeitern zu bezahlen und verpflichten im Gegenzug die Mitarbeiter dazu, eine bestimmte Zeit im Unternehmen zu arbeiten.

Fällt der Mitarbeiter durch die Prüfung und muss ein zweites Mal antreten, so

ist der Arbeitgeber trotzdem verpflichtet, die zweite Prüfungsgebühr zu bezahlen. Anders wäre es nur, wenn der Mitarbeiter durch eigenes Verschulden durchgefallen oder gar nicht zur ersten Prüfung erschienen wären. ■

Impressum

backup
erscheint monatlich

Herausgeber
Credor Holding AG
Railcenter
Säntisstr. 2
CH-9500 Wil
Telefon: 071 914 71 71
Telefax: 071 914 71 79
E-Mail: info@credor.ch
Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.